

Amt der Stmk. Landesregierung
Verfassungsdienst

per Email: abteilung9@stmk.gv.at

23. Juni 2014

n:\a\karchiv\gesetze\steiermark\entw_rfe_stellungnahmen\gaeg_2014_stellungnahme.docx/mit

3 Verordnungen zum Grazer Altstadterhaltungsgesetz
GZ: ABT09-6540/2014-30, ABT09-6540/2014-43, ABT09-6540/2014-44

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kammer der ZiviltechnikerInnen für Steiermark und Kärnten dankt für die Übermittlung der Verordnungsentwürfe über die Gestaltung von Ankündigungen, die Erhaltung und Gestaltung des Fassadenbildes und die Erhaltung und Gestaltung der Dachlandschaften im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz und erlaubt sich folgende Stellungnahme abzugeben:

Verordnung über die Erhaltung und Gestaltung des Fassadenbildes, GZ: ABT09-6540/2014-44:

§ 2 Unzulässige Maßnahmen bei schutzwürdigen Bauwerken

Durch die verwendete Formulierung könnte der Eindruck entstehen, dass sich die Maßgabe der Schutzwürdigkeit nur auf das gesamte Bauwerk bezieht, nicht jedoch auch auf einzelne schutzwürdige Bauteile. Im Zuge der Ordnungsänderung sollte deutlicher herausgearbeitet werden, dass sich die Maßgabe der Schutzwürdigkeit auch nur auf einzelne schutzwürdige Bauteile bezieht.

Verordnung über Erhaltung und Gestaltung der Dachlandschaft, GZ: ABT09-6540/2014-30:

§ 3 Unzulässige Maßnahmen bei schutzwürdigen Bauwerken

Auch hier sollte klargestellt werden, dass sich die Maßgabe der Schutzwürdigkeit auch nur auf einzelne schutzwürdige Bauteile und nicht das gesamte Bauwerk beziehen kann.

Wir ersuchen Sie, unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen



(Dipl.-Ing. Gerald Fuxjäger)
Präsident